

Information für Schweinehalter

20. Juli 2020

ITW geht in die nächste Runde

Übergang ins Programm 2021-2023 für **Tierhalter**, **die bereits an der ITW teilnehmen**

Die heiße Phase zur Vorbereitung für das Programm 2021-2023 hat begonnen. Ab sofort finden Sie das Programmhandbuch (Kriterienkataloge, Erläuterungen und Prüfsystematik) auf unserer Webseite im **Downloadbereich**. Die Dokumente zur Teilnahme der Tierhalter (Teilnahmebedingungen, Teilnahmeerklärungen und Anlagen) werden in den nächsten Tagen ergänzt. In einem Fragenkatalog sind Antworten auf viele Fragen rund um den Übergang in die dritte Programmphase zusammengefasst.

Teilnehmer und Tierwohlgeld/Tierwohl-Preiszuschlag



Im neuen Programm wird die Nämlichkeit für Schweinefleisch umgesetzt, also die gezielte Kennzeichnung von ITW-Fleisch für den Endverbraucher. Die Finanzierung wird ab 1. Juli 2021 auf eine Marktlösung umgestellt. Das gilt als erstes in der **Schweinemast**. Für die Einhaltung der Tierwohlkriterien erhalten ITW-Mäster zukünftig vom teilnehmenden Schlachtbetrieb einen Preiszuschlag auf den Marktpreis. **Stimmen Sie sich daher am besten frühzeitig mit Ihren**

Vermarktern, Schlachtunternehmen oder Viehhändlern über die Lieferung von ITW-Mastschweinen ab.

Die Höhe des Preiszuschlags für ITW-Mastschweine ist aktuell mit **5,28 €/Mastschwein** angesetzt.



Sauenhalter und Ferkelaufzüchter bilden zukünftig eine Einheit als **Ferkelerzeuger**. Als Ferkelaufzüchter dürfen Sie ausschließlich Ferkel von ITW-lieferberechtigten Sauenhaltern beziehen. Für die Umsetzung der ITW-Anforderungen in der Ferkelerzeugung erhalten die Ferkelaufzüchter ein Tierwohlgeld (aktuell **3,07 €/Ferkel**) aus einem bei der Trägergesellschaft geführten Umstellungsfonds. Sauenhalter erhalten vom abnehmenden Ferkelaufzüchter einen Preiszuschlag auf den Marktpreis, der von der ITW aktuell auf **1,80 € je abgesetztem Ferkel** festgesetzt worden ist.



Die Höhe der Beträge wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Anforderungen an die Tierhaltung

Die Kriterienkataloge für das neue Programm sind vereinheitlicht. Alle Kriterien sind verbindlich, Wahlkriterien gibt es nicht mehr. Dies hilft der Kommunikation an die Verbraucher, denn beim Kauf von ITW-Schweinefleisch ist klar ersichtlich, welche Kriterien in der Tierhaltung umgesetzt wurden.

Neben den Basiskriterien und bekannten Anforderungen wie z. B. „Tageslicht“, „Stallklimacheck“ und „Tränkwassercheck“ stehen insbesondere die Kriterien „10 % mehr Platz“ und „Raufutter“ mit Mittelpunkt. Neu hinzu kommt das Kriterium „Fortbildung“.

Wichtig zu wissen: Das Kriterium „10 % mehr Platz“ wird nur in der Schweinemast und der Sauenhaltung (in der Gruppenhaltung im Wartestall) überprüft. Da Ferkelaufzüchter und Sauenhalter im neuen Programm als eine Einheit gesehen werden, wird durch die geringere Tierzahlen in der Sauenhaltung gleichzeitig auch die Anzahl der Aufzuchtferkel im nachgelagerten Betrieb reduziert.



Kontrollen auf dem Betrieb



Für alle Basiskriterien ist bei leichten Abweichungen zukünftig die Vereinbarung einer Korrekturmaßnahme (C-Bewertung) möglich. Weiterhin gilt: Wird eine Korrekturmaßnahme vereinbart, ist der Betrieb bis zur Umsetzung und Freigabe der Korrekturmaßnahmen in der Datenbank nicht berechtigt Tierwohlgeld oder einen Tierwohl-Preiszuschlag zu erhalten.

Die Anzahl der Bestätigungsaudits wird von drei auf zwei reduziert. Wie bisher finden zum Start ein Programmaudit sowie jährlich ein Bestandscheck statt, sodass die intensive Kontrolle der Tierwohl-Betriebe beibehalten wird.

Registrierungsphasen

Die Anmeldephase beginnt am 15. September. Wenden Sie sich bitte **direkt an Ihren Bündler**, dem Sie dazu Teilnahmeerklärung + Anlagen zukommen lassen. Geben Sie dabei den Umsetzungszeitpunkt an, ab wann Sie die Kriterien für das Programm 2021-23 in Ihrem Betrieb einhalten werden.



Gemeinsames Audit: Das letzte Bestätigungsaudit des alten und das Programmaudit des neuen Programms können gleichzeitig durchgeführt werden. Dadurch nehmen Sie bis zum Ende Ihrer jeweiligen Laufzeit am alten Programm teil und starten im Anschluss direkt ins neue Programm. Wählen Sie dazu einen Umsetzungszeitpunkt zwei bis drei Monate vor dem Ende Ihrer Laufzeit im alten Programm. Der frühestmögliche Umsetzungszeitpunkt ist der 1. November 2020. Möchten Sie das letzte Bestätigungsaudit getrennt vom Programmaudit durchführen, wählen Sie einen Umsetzungszeitpunkt nach dem Ende Ihrer Laufzeit im alten Programm. In diesem Fall wird es jedoch eine Teilnahmelücke zwischen dem alten und dem neuen Programm geben.

Als **Sauenhalter und Mäster** können Sie den **Umsetzungszeitpunkt** passend zu Ihrer jetzigen Laufzeit ab dem 1. November frei wählen; als **Ferkelaufzüchter** wählen Sie einen Umsetzungszeitpunkt zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. September 2021.

Für die Zulassung zur Programmphase 2021-2023 muss zunächst eine Budgetprüfung stattfinden. Sollte es zu einer Überzeichnung kommen, entscheidet ein Losverfahren. **Die Rückmeldung zur Teilnahme erfolgt Anfang November 2020.**

Vorabanmeldung des Kriteriums Raufutter für Mastbetriebe



Sie können – gekoppelt an Ihre Anmeldung zum neuen Programm – das Kriterium „Raufutter“ gemäß Programm 2021-23 **bereits vorab im alten Programm** dazu wählen und erhalten ein **Entgelt von 2,30 €/Mastschwein**. Wählen Sie dafür einen Umsetzungszeitpunkt zwischen dem 1. November und dem 31. Dezember 2020. Die Überprüfung des neuen Kriteriums findet innerhalb von zwei Monaten nach diesem Umsetzungszeitpunkt statt. (Achtung: Diese Audits sind unabhängig vom Übergang ins neue Programm!). Möchten Sie das Kriterium „Raufutter“ bereits vorab umsetzen, **wenden Sie sich bitte an Ihren Bündler**.

Setzen Sie das Kriterium „Raufutter“ aktuell bereits um, wird der Entgeltsatz – ebenfalls gekoppelt mit Ihrer Anmeldung für das neue Programm – ab dem 1. November 2020 von 1,80 € auf 2,30 € je Mastschwein angehoben. **Bitte geben Sie auch hier Ihrem Bündler aktiv Bescheid**. Es ist kein separates Audit notwendig.

In beiden Fällen werden die 2,30 € bzw. zusätzlichen 0,50 € vollständig auf den bisherigen individuellen Entgeltsatz der Tierhalter aufgeschlagen, die **Deckelung auf 5,10 € je Mastschwein wird aufgehoben**.

